

## Angers 59 (deu)

[OHNE ANGABE]<sup>1</sup>

Wir, nämlich der Soundso und meine Gattin, die Soundso. Da allgemein bekannt ist, dass eine Frau namens Soundso sich mit einem unserer Sklaven<sup>2</sup> namens Soundso zur Ehe verbunden hat, haben wir jetzt auch guten Willens<sup>3</sup> entschieden, dass dieselbe Frau, solange sie in einer Ehe<sup>4</sup> verbunden sind, von uns nicht zum Dienst erniedrigt werden darf und die Nachkommen<sup>5</sup>, falls von ihnen welche gezeugt werden sollten, aufgrund der freien Geburt ihres Hauptes Freie bleiben sollen<sup>6</sup>. Auch falls sich ihr Haupt, so es ihnen nötig erscheinen sollte, zum Dienst beugt, ist ihm diese Freiheit nicht gestattet, außer es ist hin zu uns und unseren nahverwandten Erben. Und von dem Vermögen<sup>7</sup>, das sie im Laufe ihre Ehe erarbeiten kann, soll dieselbe Frau den dritten Teil<sup>8</sup> ohne eine Rückforderung von uns oder unseren Erben behalten. Ferner beschlossen wir in diesem Schreiben mitzuteilen, [dass], falls wir selbst oder unsere Erben oder Verwandten oder irgendwelche Feinde, dieselbe Frau hinsichtlich der gegebenen Übereinkünfte<sup>9</sup> erniedrigen oder gegen diesen Brief hier vorgehen wollen, denjenigen der Teufel holen<sup>10</sup> soll und er soundsoviele *solidi* bezahlen muss und nichts erhalten wird, was auch immer er fordern mag, und dieses Schreiben hier soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

<sup>1</sup> In der Handschrift fehlt ein Incipit zu dieser Formel. In der Schlussformel wird das Dokument jedoch als *epistola* bezeichnet.

<sup>2</sup> Zur Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

<sup>3</sup> Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den “guten Glauben”. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365; A. Söllner, Bona fides.

<sup>4</sup> Eine Ehe zwischen Unfreien, beziehungsweise Freien und Unfreien, sahen eigentlich weder römisches Recht noch Leges vor. Sie kannten für diese lediglich die eheähnliche Verbindung, das *contubernium* oder (in merowingischer Zeit) *coniugium*, dessen Gültigkeit von der Zustimmung der Herren der Unfreien war. Vgl. dazu J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 99f.; H. Nehlsen, Sklavenrecht, S. 271; H. Grieser, Sklaverei, S. 99f.

<sup>5</sup> Aus der Verbindung von Unfreien hervorgehende Kinder waren eigentlich Eigentum des Herrn. Vgl. dazu H. Grieser, Sklaverei, S. 100.

<sup>6</sup> Römisches Recht wie auch Leges (Pactus legis Salicae 25,4 A1, Lex Ribuarica 61,16) sahen in Fällen der ehelichen Verbindung einer Freien mit einem Unfreien vor, dass die Frau ihre Freiheit verlor und die aus der Ehe entspringenden Nachkommen unfrei sein sollten. Übereinkünfte wie in dieser Formel scheinen allerdings weit verbreitet gewesen zu sein. Vgl. J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 99f.; H. Nehlsen, Sklavenrecht, S. 271f.; D. Liebs, Römische Jurisprudenz, S. 195f.; A. Rio, Freedom and unfreedom, S. 16-23.

<sup>7</sup> Mit *peculium* wurde seit der Antike das Sondervermögen von Sklaven oder anderen, der *patria potestas* unterworfenen Personen bezeichnet. Vgl. dazu J. Barschdorf, Freigelassene, S. 139-141; S. Heinemeyer, Freikauf des Sklaven, S. 69-77.

<sup>8</sup> In der Ehe scheint, unberührt von der tatsächlichen Verfügungsgewalt, zwischen drei verschiedenen Arten von Eigentum unterschieden worden zu sein: Eigentum des Mannes, Eigentum der Frau (etwa aus der *dos*) sowie in der Ehegemeinschaft erworbenes Eigentum über welches nur gemeinsam verfügt werden konnte und welches zu zwei Dritteln dem Mann, zu einem Drittel aber der Frau zukam. Vgl. dazu I. Heidrich, Besitz; S. 121f. und 126-130. Zur Drittelung des gemeinsam erworbenen Eigentums in der Ehe siehe Lex Ribuarica 41 (37),2 (für den Fall der Verwitwung bei Fehlen einer schriftlich festgehaltenen Dotierung); H. Brunner, Die fränkisch-romanische *dos*, S. 113f.; J. Nelson, The wary widow, S. 87f. mit weiteren Beispielen zu dieser Praxis.

<sup>9</sup> Als *convenientia* wurden im spätantiken römischen Recht rechtliche Übereinkünfte zwischen zwei Individuen sowie deren schriftliche Fixierung bezeichnet. Im frühen Mittelalter verschob sich die Bedeutung von *convenientia* hin zu manchmal vorläufig, meist in mündlicher Form getroffenen Vereinbarungen,

insbesondere in Verbindung mit Streitbelegungen aber auch an Bedingungen oder Versprechen geknüpften Transaktionen. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia.

<sup>10</sup> Der Versucher (*temptator*) ist der Teufel: *et accedens temptator dixit ei si Filius Dei es dic ut lapides isti panes fiant* „Und der Versucher trat hinzu und sagte zu ihm: Wenn du der Sohn Gottes bist, dann sag, dass diese Steine da zu Broten werden!“ (Mt 4,3).

# Formulae Litterae Chartae

